

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Rpf. Die Einzelnummer kostet 15 Rpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Rpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag mittags 12 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 48.

Sonnabend, 28. November

1931.

[10258.] Auf die im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 675 veröffentlichte **Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfsgebiet vom 17. November 1931** wird hiermit hingewiesen. Das Reichsgesetzblatt kann im Landratsamt und bei allen Ortsbehörden eingesehen werden.

Nachstehend bringe ich die wichtigsten Vorschriften der Verordnung zur allgemeinen Kenntnis:

Der Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher eines im Osthilfsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes (Betriebsinhaber), der außerstande ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann bei mir die Eröffnung des Sicherungsverfahrens beantragen. Den gleichen Antrag kann auch ein Gläubiger stellen, der ein berechtigtes Interesse an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebes nachweist. **Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1931 bei mir eingegangen sein.**

Er ist nach dem vorgeschriebenen Formular in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Formulare sind im Geschäftszimmer des Kreisobersekretärs Babel zu haben. Bei letzterem kann auch über die bei Ausfüllung der Antragsformulare auftretenden Zweifelsfragen Auskunft eingeholt werden.

Der Antrag ist unzulässig, wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist oder wenn bereits ein Entschuldungsantrag gestellt, aber über ihn noch nicht entschieden ist. Im letzteren Falle wird die Eröffnung des Sicherungsverfahrens von Amtswegen beschlossen.

Liegt der Betrieb in verschiedenen Bezirken, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsleitung befindet.

Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens wird mit der Zustellung des Beschlusses an den Betriebsinhaber wirksam. Nach der Eröffnung ist durch die entscheidende Stelle unverzüglich ein Treuhänder zu bestellen, der während der Dauer des Sicherungsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung die Aufsicht über den Betrieb ausübt.

Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat folgende Wirkungen:

- a. Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen Geldforderungen sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind unzulässig; die §§ 775 Nr. 1, 776 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.
- b. Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände ist unzulässig. Das Gleiche gilt von der Verfügung über verpfändete oder zur Sicherung abgetretene Forderungen.
- c. Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist ausgesetzt. Ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird eingestellt; § 80 Absatz 1 der Vergleichsordnung findet keine Anwendung. Der Treuhänder hat den Betrieb zu überwachen und dabei besonders auf die Interessen der von dem Verfahren betroffenen Gläubiger Rücksicht zu nehmen. Er kann jederzeit die Geschäfts- und Betriebsführung des Betriebsinhabers nachprüfen.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, zu Verfügungen und zur Eingehung von Verpflichtungen die Zustimmung des Treuhänders einzuholen.

Für die Verwendung der Mittel des Betriebes und die Befriedigung der Gläubiger gilt als Richtlinie folgendes:

- a. Die Betriebseinnahmen sowie die sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers sind vorbehaltlich der im Rahmen der laufenden Betriebsführung zu leistenden Ausgaben und der Vorschrift des § 24 der Verordnung zunächst zur Bezahlung der Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, zur Sicherung der notwendigsten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie, zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen bescheidenster Lebensführung, zur Bezahlung der Sachversicherungen, der laufenden öffentlichen Abgaben, der laufenden Zinsen für Kreditsummen und der Aufwendungen zu verwenden.

die zur Vermeidung des Verfalls der Betriebseinrichtungen sowie zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte unbedingt erforderlich sind.

b. Darüber hinaus verfügbare Mittel sind zur Bezahlung der laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek sowie zur Erfüllung sonstiger laufender Zinsverpflichtungen in der Reihenfolge zu verwenden, die im Falle der Zwangsverwaltung des Grundstücks maßgebend wäre. Im übrigen sind laufende Zinsforderungen vor rückständigen Zinsen und Kapitalforderungen zu berücksichtigen. Dabei sind Gläubiger, die infolge der Eröffnung des Sicherungsverfahrens ein Pfandrecht verloren haben, vornehmlich zu berücksichtigen.

Der Treuhänder hat gegenüber dem Betriebsinhaber Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen und auf eine angemessene Vergütung, die von der Landstelle festgesetzt wird.

Münsterberg, den 26. November 1931.

Der stellv. Landrat.

II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die in Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper.

Der Abschnitt A des Nachtrags zur Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper vom 13. Juni 1931 (M. V. S. 204), wird gemäß §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Oktober 1929 zum Gesetz vom 28. März 1928 über die Ergänzung des Preuß. Ausf.-Ges. zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 folgendermaßen abgeändert:

Der letzte Absatz im Abschnitt I erhält nachstehende Fassung: Die Abdeckereiunternehmer haben von obigen an die Tierbesitzer zu zahlenden Sätzen unter a 1 und 2 (Einhufer von 1 Jahr und älter) unter b 1, 2 und 3 (Rindvieh von 1 Jahr und älter) und unter e (Schweine) ein Drittel zu tragen. Der Anteil der Abdeckereiunternehmer wird gemäß Ziffer 5 der Bestimmungen des Provinzialausschusses für Niederschlesien vom 24. April 1930 (M. V. S. 378) von dem Kreis Ausschuss im Auftrage des Provinzialverbandes eingezogen, erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

Der Abschnitt II erhält unter Ziffer a nachstehende Fassung: a von Fohlen und Kälbern unter 3 Wochen sowie von totgeborenen, aber voll ausgetragenen Fohlen und Kälbern 0,50 RM.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 15. November 1931 in Kraft. (L. 17. 109 Nr. 229.)

Breslau, den 9. November 1931.

Der Regierungspräsident.

[10232.] Vorstehender Nachtrag zur Gebührenordnung, der am 15. November 1931 in Kraft getreten ist, wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die eigentliche Gebührenordnung und der 1. Nachtrag hierzu sind im Kreisblatt S. 19/20 und 99/100 für 1931 zur Veröffentlichung gelangt.

Münsterberg, den 24. November 1931.

Der stellv. Landrat.

Polizeiverordnung, betreffend das Verbot nächtlicher Geländeübungen und Märsche.
Vom 20. November 1931. Auf Grund der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni

1931 (Gesetzsammlung S. 77) wird für den Bereich des Freistaats Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit von 17 Uhr bis 7 Uhr sind Gelände- und Ordnungübungen (Geländespiele, Geländesport usw.) und Vorbereitungen dazu sowie alle Märsche in geschlossener Ordnung unter freiem Himmel verboten.

§ 2.

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 sind:

- a. behördlich angeordnete Veranstaltungen;
- b. Märsche (Ausflüge) von Personen im Kindesalter.

§ 3.

Gegen die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 1 wird die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Polizeiverordnung tritt nach Ablauf von sechs Monaten außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1931.

Der Preussische Minister des Innern.
Severing.

Polizeiverordnung über das Verbot der Abgabe von Hieb- oder Stoßwaffen an Personen unter 20 Jahren. Vom 20. November 1931.

Auf G. und der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Gebiet des Freistaats Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen (Hieb- oder Stoßwaffen) an Personen unter 20 Jahren ist verboten.

§ 2.

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind,
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen,
3. Personen, die zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind (§ 2 Ziffer 3 des Gesetzes gegen den Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 — Reichsgesetzblatt I S. 77 —),
4. Inhaber von Waffenscheinen im Sinne des § 15 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 143), soweit nicht im Waffenschein das Führen von Hieb- oder Stoßwaffen ausgeschlossen oder beschränkt ist,
5. Inhaber von Jagdscheinen eines deutschen Landes.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1931.

Der Preussische Minister des Innern.
Severing.

[10231.] Veröffentlicht.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden des Kreises für nachdrückliche Durchführung der vorstehenden Polizeiverordnungen Sorge zu tragen.

Münsterberg, den 24. November 1931.

Der stellv. Landrat.

[10045.] **Vordrucke zu Fischereischein.**

Nach dem Ministerialerlass vom 24. Juni 1931, MMinB. S. 1083, werden Vordrucke zu Fischereischein von der Preussischen Druckerei und Verlags-Gesellschaft in Berlin SW 48, Postfach Nr. 17, vorrätig gehalten.

Zur Ersparnis von Porto habe ich eine Anzahl Vordrucke beschafft und gebe sie den Ortspolizeibehörden auf Antrag gegen Erstattung der Aufkosten ab.

Bei dieser Gelegenheit mache ich den Ortspolizeibehörden die strengste Beachtung des RdErl. vom 5. Februar 1926 — VI 29611, MMinB S. 141 — zur Pflicht. Danach ist es unzulässig, daß die Beschaffung und Ausschreibung der Fischereischein dem Antragsteller aufgegeben oder überlassen wird.

Münsterberg, den 19. November 1931.

Der stellv. Landrat.

Bergebung von Aufträgen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

Rund-erlass des Ministers des Innern vom 2. November 1931 — IV a I 764. Der MfHuG. hat zugleich i. N. des MPräs. und sämtl. StM. in dem nachstehend abgedruckten RdErl. vom 22. September 1931 (PrBesBl. S. 303) die Behörden sämtlicher Zweige der Preussischen Staatsverwaltung ersucht, der Anregung des RWiM., die Angebotsfristen für öffentliche Aufträge ausreichend zu bemessen und möglichst lange Lieferfristen zu gewähren, zu entsprechen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung solcher Maßnahmen für den Arbeitsmarkt empfehle ich auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Anregung des RWiM. zu folgen

Lieferfristen für behördliche Aufträge.

RdErl. d. MfHuG. zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM vom 22. September 1931 — VI 6355, I 5324/ZB 2132, Va 11347. Der RWiM. hat unter dem 27. August 1931 — IIIa 1400, 31 — den Regierungen der Länder mitgeteilt:

„Die Frage der Lieferfristen für öffentliche Aufträge ist von mir in Verhandlungen über allgemeine Beschaffungsgrundsätze wiederholt zur Erörterung gestellt worden. Hierbei wurde die Notwendigkeit, die Angebotsfristen ausreichend zu bemessen und möglichst lange Lieferfristen zu gewähren, von den beteiligten Vergabestellen stets übereinstimmend anerkannt. Durch die Einräumung langer Lieferfristen wird es dem Gewerbe ermöglicht, die öffentlichen Aufträge in Zeiten schlechterer Beschäftigungsgrade der Betriebe auszugleichen. Insbesondere wird vermieden, daß die fristgemäße Durchführung

öffentlicher Aufträge in Zeiten höchster Arbeitslosigkeit nur mit Ueberstunden möglich ist. Der RWiM., der dieser Frage mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Arbeitsmarkt ebenfalls von jeher besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat, teilt mir mit Schreiben vom 25. Juli 1931 — IVa Nr. 10322 31 — mit, daß in letzter Zeit aus den Kreisen der Wirtschaft erneut zahlreiche Klagen über zu kurz bemessene Fristen bei behördlichen Vergabungen vorgebracht worden sind.

Wenn ich auch durchaus anerkenne, daß die augenblickliche Finanzlage den Vergabestellen rechtzeitige Dispositionen vielfach erschwert, so halte ich es doch im Einvernehmen mit dem RWiM. gerade unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen für unbedingt erforderlich, bei der Vergabung öffentlicher Aufträge an dem Grundsatz ausreichender Angebots- und Lieferfristen im Interesse des Arbeitsmarktes festzuhalten.“

Ich ersuche, bei behördlichen Aufträgen der Anregung des RWiM. zu entsprechen.

[II. 3172.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 18. November 1931.

Der stellv. Landrat.

Beschluß. In der Umschuldungssache der Eheleute August und Ida Heinze in Neualtmannsdorf, Kreis Münsterberg, wird für den vorbezeichneten Landwirt gemäß § 4 der Verordnung zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 das Sicherungsverfahren eröffnet.

Breslau, den 24. November 1931.

Der Kommissar der Osthilfe.

gez. Unterschrift.

Beschluß. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 wird das Sicherungsverfahren für den Betriebsinhaber Paul Müller in Krellen eröffnet.

Münsterberg, den 26. November 1931.

Die Sicherungsstelle. Dr. Pietsch.

Soll man heutzutage sparen? In der Gegenwart hört man oft die Frage: Soll man sein Geld ausgeben oder soll man sparen? Oft wird dann geantwortet: Ausgeben. Zur Begründung dieser Antwort wird meist angeführt: Jede Mark, die ausgegeben wird, schafft neue Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. Viele Geschäftsleute fördern natürlich im eigenen Interesse durch Reklame diese Ansicht: „laufen, nicht sparen“.

Und doch, diese Ansicht ist nicht richtig. Die Sparfassen stecken ja das bei ihnen gesparte Geld nicht in den Tresor, sondern sie geben es weiter. Sie leihen es aus an Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, sie geben Kredite an die kleineren und mittleren Betriebe. Auch bei diesen wird das Geld nicht aufgehoben, sondern es dient dazu, um Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Land, Saatgut, Gebäude zu kaufen, um Arbeiter und Angestellte zu bezahlen usw. Kurz, es wird auch hier ausgegeben.

Sparen und Ausgeben ist also gar kein Gegensatz, wohl aber gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen Sparen und Ausgeben: Das Geld, das der Einzelne von seinem Einkommen leicht ausgibt, dient im allgemeinen dem Verbrauch, d. h. dem Kauf von Verbrauchsgütern. Das Geld hingegen, das der Einzelne bei der Sparkasse spart, dient — bis er es wieder braucht — der Kapitalbildung, d. h. der Schaffung neuer Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten. Hier zeigt sich die Unentbehrlichkeit, die Lebensnotwendigkeit des Sparens, des richtigen Sparens, freilich nur nicht des Hamsterns. Wer Geld hamstert, spart zwar auch; aber das ist ein Sparen, von dem die Gesamtheit und damit auch der Betreffende selber nicht Nutzen, sondern Schaden hat. Denn das Geld im „Strumpf“ ist natürlich totes Kapital, es schafft weder Arbeit noch Verdienst. Die einzig richtige Parole unserer Tage lautet also: nicht Unnötiges kaufen, nicht hamstern, sondern sparen.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums

Breslau — Kristern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Mitte des Monats hat die Großwetterlage eine durchgreifende Umgestaltung in Europa erfahren. Kontinental-arktische Kaltluftmassen sind von Rußland her westwärts in den Kontinent eingebrochen und haben zu einem langsamen Temperaturrückgang geführt. In der zweiten Hälfte der vergangenen Woche (15. bis 21. November) kam es dabei auch im Flachlande zu leichten Frösten. Nunmehr beginnen die Störungen der neuen 60. Serie sich von West- und Südeuropa langsam in den Kontinent vorzuarbeiten.

Maritim-subtropische Warmluftmassen beginnen daher auch auf die Witterung Mitteleuropas Einfluß zu erlangen. Bei südlichen Winden wird sich in den Sudetländern zeitweise Köhnmirkung einstellen, und die Temperaturen steigen allgemein an, wobei Höchsttemperaturen bis zu 10° über Null erneut zu erwarten sind. Die milde Witterung dürfte kaum vor Anfang Dezember ihr Ende erreichen.

Unglücksfälle

- ● im Straßenverkehr werden vermieden,
- wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

rechts zu fahren

und links zu überholen.

Kauft

Wohlfahrtsbriefmarken!

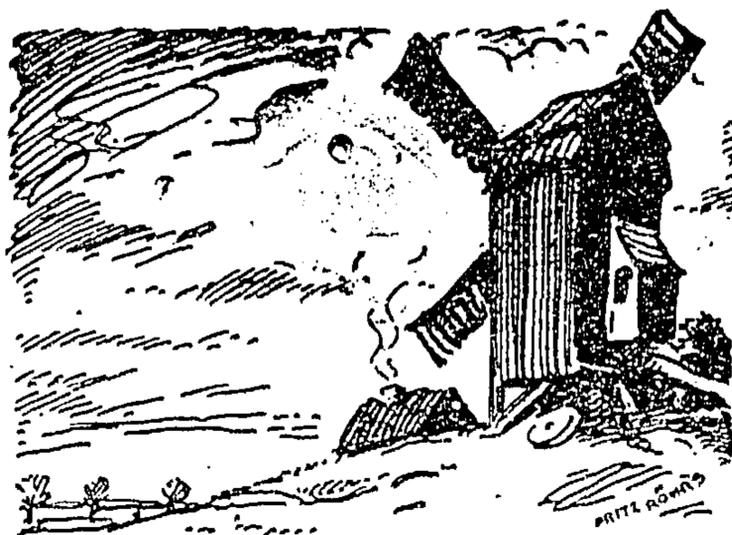
Sensationeller

Preissturz!

Die Orga-Privat-Schreibmaschine kostet jetzt nur noch 155 Mark.

Buchdruckerei Troedel,

Münsterberg, Burgstraße 6.



Was ist der Müller ohne Wind,
was ist die Wirtschaft ohne Geld?
Eure Spargelder arbeiten für Euch — für
Eure Existenz! Drum spart weiter bei der

Kreisspar- und Girokasse Münsterberg.

Drucksachen

für Industrie, Landwirtschaft, Handel,
Gewerbe und Private in feinsten sauberster
Ausführung in der

Buchdruckerei Troedel.

Münsterberg, Burgstraße 6.